

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Christine K a m m (GRÜ):

Möchte die Staatsregierung von der auf Bundesebene beschlossene Linie (hartnäckige Identitätsverweigerer, Straftäter und Gefährder seien nach Afghanistan abzuschieben) abweichen und somit auch Integrierte und unbescholtene Einzelpersonen sowie Familien, Kinder, ältere Menschen und Kranke nach Afghanistan im Rahmen einer bayerischen Sammelabschiebung oder bundesweiten Sammelabschiebung nach Afghanistan abschieben (bitte die gesetzliche Grundlage für die Ungültigmachung von Duldungen afghanische Staatsangehörige benennen und eine mögliche Verordnung oder IMS der Antwort anhängen), welche Beschlüssen wurden bzgl. der Abschiebungen von afghanischen und irakischen Staatsangehörigen bei der Innenminister- und Innensensorenkonferenz beschlossen und wie wird nach Kenntnis der Staatsregierung das im Februar in Kraft getretene Rücknahmeabkommen zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien konkret umgesetzt (bitte die Bedingungen der Äthiopische Regierung bei der Beschaffung von Pass(ersatz)papiere und Rücknahme äthiopische Staatsangehörige benennen und nach Beantragung der Pass(ersatz)papiere durch die betroffene Person sowie Beantragung durch die jeweiligen Behörden und nach monatliche Kontingente und Voraussetzungen einer Rücknahme aufschlüsseln)?

Staatsminister Joachim H e r r m a n n antwortet:

Der Freistaat Bayern beteiligt sich weiterhin an Abschiebungsmaßnahmen auch des Bundes und wird die von diesem vorgegebenen Kriterien zur Auswahl der hierfür in Frage kommenden Personengruppen beachten. Gemäß den bundesweit gültigen Bestimmungen des § 58 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist ein Ausländer abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist, und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint. Insofern ergeben sich weder für die in der Anfrage benannten Personengruppen (Integrierte und unbescholtene Einzelpersonen, Familien, Kinder, ältere Menschen und Kranke) noch hinsichtlich des Ziellands Afghanistan Besonderheiten, sofern eine Abschiebung im Einzelfall tatsächlich und rechtlich durchführbar ist.

Ebenso gelten für afghanische Staatsangehörige hinsichtlich der gesetzlichen Grundlagen zur vorübergehenden Aussetzung der Abschiebung (Duldung) keine Besonderheiten. Gemäß § 60a Abs. 2 AufenthG ist die Abschiebung eines Ausländers auszusetzen, solange diese aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Sofern dem Vollzug der Abschiebung keine derartigen tatsächlichen oder rechtlichen Gründe entgegenstehen, ist für die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) kein Raum.

Hinsichtlich des Vollzugs von Rückführungen in den Irak wurde im Rahmen der 208. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder in Quedlinburg (IMK) beschlossen, dass die IMK der Auffassung sei, dass über die Beschlüsse der IMK vom 16./17.11.06 zu TOP 8 und vom 01.06.07 zu TOP 9 hinaus Straftäter und Gefährder auch in den Zentralirak abgeschoben werden können. Die IMK bat den BMI, weiterhin mit der Zentralregierung des Irak die dafür notwendigen Vereinbarungen zu treffen. Hinsichtlich Rückführungen nach Afghanistan erfolgte kein zur Veröffentlichung freigegebener Beschluss.

Das im Februar 2018 in Kraft getretene Rücknahmeabkommen zwischen der EU und der Demokratischen Republik Äthiopien wird im behördlich betriebenen Verfahren zur Passersatzbeschaffung konkret umgesetzt.

Voraussetzung für die Rückführung im Einzelfall ist die Identifizierung eines Betroffenen durch die äthiopischen Behörden. Dazu werden durch die zentral für das Verfahren zur Passersatzbeschaffung für das Herkunftsland Äthiopien zuständige Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld über die äthiopische Botschaft in Berlin den äthiopischen Behörden alle erforderlichen Angaben und Sachbeweise (z. B. legalisierte Geburtsurkunden, Passkopien, usw.) vorgelegt. Nach erfolgter Identifizierung teilt das äthiopische Außenministerium in einer Verbalnote die Identifizierung mit; die äthiopische Botschaft in Berlin stellt daraufhin das Passersatzpapier aus.

Nach hiesigem Kenntnisstand wurde keine Kontingentierung zwischen der EU und der Demokratischen Republik Äthiopien bei der Rückführung vereinbart. Aussagen zur Passersatzpapierbeantragung durch Betroffene selbst, z. B. für freiwillige Ausreisen, können nicht gemacht werden. Die diesbezüglichen internen, tatsächlichen Abläufe werden deutschen Stellen nicht bekannt.